

Das Präsidium der Technischen Hochschule Mittelhessen hat am gemäß § 14 Abs. 4 HGIG in Verbindung mit § 37 Abs. 8 HHG nach Anhörung des Senats die nachfolgende Satzung beschlossen:

Satzung für die dezentralen Frauenbeauftragten der Technischen Hochschule Mittelhessen (THM)

Präambel

Die Frauenbeauftragten wirken auf die Herstellung der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichstellung von Frauen und Männern hin.

Sie arbeiten auf der Grundlage des Hessischen Gleichberechtigungsgesetzes (HGIG).

§ 1 Bestellung von dezentralen Frauenbeauftragten

(1) Zu dezentralen Frauenbeauftragten dürfen nur Frauen bestellt werden. Sie müssen die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderliche Sachkenntnis und Zuverlässigkeit besitzen und in einem Beschäftigungsverhältnis mit der THM stehen.

(2) Die Funktion der dezentralen Frauenbeauftragten und ihrer jeweiligen Vertreterinnen wird von der Leitung des jeweiligen Fachbereichs oder Zentrums intern ausgeschrieben. Die Ausschreibung wird durch die Fachbereichs- bzw. Zentrumsleitung rechtzeitig zum Ende der Wahlperiode des Fachbereichsrates veranlasst. Um die Funktion der dezentralen Frauenbeauftragten und ihrer Vertreterinnen können sich die dem jeweiligen Fachbereich oder Zentrum angehörenden Professorinnen, wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen bewerben.

(3) Auf Vorschlag der Fachbereichs- oder Zentrumsleitung bestellt der Fachbereichsrat bzw. das Direktorium des Zentrums die dezentrale Frauenbeauftragte und deren jeweilige Vertreterinnen für deren Bestimmungsbereich. Die Bestellung der dezentralen Frauenbeauftragten erfolgt in der konstituierenden Sitzung des jeweiligen Gremiums und wird durch dessen Leitung vollzogen.

(4) In Bereichen, in denen keine Gremienwahlen stattfinden, ist die Funktion der dezentralen Frauenbeauftragten in der Vorlesungszeit des Sommersemesters auszuscheiden. Die Bestellung soll jeweils mit Wirkung zum 01.10. vorgenommen werden. Erforderliche Nach- und Ergänzungswahlen sind jederzeit möglich. Für die Bestellung der dezentralen Frauenbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen in diesen Bereichen gelten die vorstehenden Absätze sinngemäß.

(5) Kann der Fachbereichsrat oder das Direktorium dem Vorschlag der Fachbereichsleitung bzw. der Leitung des Zentrums nicht folgen, ist dies zu begründen und ein neuer zustimmungsfähiger Vorschlag vorzulegen.

(6) Bis zur Neubestellung gilt die bisherige dezentrale Frauenbeauftragte als weiterhin bestellt.

§ 2 Dauer der Bestellung und Abberufung

(1) Die dezentralen Frauenbeauftragten werden für je 2 Jahre bestellt.

(2) Sie können nur wegen grober Vernachlässigung der Pflichten als Frauenbeauftragte oder grober Verletzung der Befugnisse als Frauenbeauftragte von dieser Funktion abberufen werden. Allgemeine dienstrechtliche und tarifvertragliche Regelungen bleiben unberührt.

(3) Bei einem vorzeitigen Ausscheiden einer dezentralen Frauenbeauftragten findet für den Rest der Bestellungszeit eine Neubestellung gemäß § 1 statt.

§ 3 Aufgaben, Rechte und Pflichten der dezentralen Frauenbeauftragten

(1) Die dezentralen Frauenbeauftragten überwachen die Durchführung des HGIG und unterstützen die Fachbereichs- bzw. Zentrumsleitungen bei der Umsetzung. Sie sind an den diesbezüglichen Maßnahmen wie folgt zu beteiligen:

- a) Die jeweils zuständige dezentrale Frauenbeauftragte ist an Stellenausschreibungen, Auswahlverfahren sowie an Vorstellungsgesprächen für Personalstellen ihres Bestellungsgebietes zu beteiligen. Dies gilt auch für Berufungsverfahren.
- b) Bei personellen Maßnahmen i. S. von §§ 63, 77, 78 HPVG, sozialen Maßnahmen i. S. von § 74 HPVG und organisatorischen Maßnahmen i. S. von § 81 HPVG mit Auswirkungen auf Personalstellen in ihren Bestellungsgebieten berät die jeweils zuständige dezentrale Frauenbeauftragte die zentrale Frauenbeauftragte.
- c) Die Befugnis zur Zustimmungsverweigerung nach § 8 Abs. 3 HGIG, die Zuständigkeit für Entscheidungen nach § 16 HGIG und die Widerspruchsbefugnis nach § 17 HGIG verbleiben bei der zentralen Frauenbeauftragten.
- d) Sie sind an der Aufstellung, Überwachung und Änderung des Frauenförderplans, soweit er Personalstellen in ihrem Bestellungsgebiet betrifft, zu beteiligen.
- e) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind an sonstigen Maßnahmen der Durchführung des Frauenförderplans zu beteiligen.

Die jeweils zuständige dezentrale Frauenbeauftragte erhält Informationen über alle Vorgänge und auf Verlangen Einsicht in alle Akten, die Maßnahmen betreffen, an denen sie zu beteiligen ist. Bei Personalentscheidungen erhält sie auf Verlangen Einsicht in alle Bewerbungsunterlagen einschließlich derer von Bewerberinnen, die nicht in die engere Wahl gezogen wurden.

(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten sind bei ihrer Tätigkeit von den Leitungsgremien ihrer Institution zu unterstützen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf: das Recht zur Einsichtnahme in den aktuellen Stellenplan des Bestellungsgebietes, die rechtzeitige Bekanntgabe aller Berufungs-, Beförderungs- und Einstellungsverfahren, die Beteiligung bei der Abfassung von Ausschreibungstexten, die Einladung zu Fachbereichsratssitzungen sowie zu allen anderen Gremien, die dem Bereich angehören, für den die Bestellung ausgesprochen wurde, die unaufgeforderte Zuleitung von Protokollen, Vorlagen und ähnlichem aus den Gremien des Bestellungsgebietes.

(3) Vor einer beabsichtigten Maßnahme ist die jeweils zuständige dezentrale Frauenbeauftragte rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vor der Entscheidung zu unterrichten und anzuhören. In dringenden Fällen kann die Frist auf eine Woche abgekürzt werden. Vor fristlosen Entlassungen und außerordentlichen Kündigungen beträgt die Frist drei Arbeitstage.

(4) Wird die jeweils zuständige dezentrale Frauenbeauftragte nicht rechtzeitig an einer Maßnahme beteiligt, ist die Entscheidung über die Maßnahme für zwei Wochen auszusetzen und die Beteiligung nachzuholen. In dringenden Fällen ist die Frist auf eine Woche, bei außerordentlichen Kündigungen und fristlosen Entlassungen auf drei Arbeitstage zu verkürzen.

(5) Die dezentralen Frauenbeauftragten können Sprechstunden durchführen und sollen einmal im Jahr in ihrem Bestellungsgebiet eine Versammlung der weiblichen Beschäftigten abhalten.

(6) Den dezentralen Frauenbeauftragten ist die notwendige Arbeitsausstattung zur Verfügung zu stellen.

(7) Die dezentralen Frauenbeauftragten sorgen intern für die Weitergabe frauen-spezifischer Informationen. Sie haben die Möglichkeit, diese an einem zentralen Ort auszuhängen (z. B. Info-Brett).

(8) Die dezentralen Frauenbeauftragten erfüllen ihre Aufgaben in Zusammenarbeit mit den zentralen Frauenbeauftragten. Sie werden von den zentralen Frauenbeauftragten in ihr Aufgabengebiet eingeführt und beraten.

(9) Die dezentralen Frauenbeauftragten und ihre Vertreterinnen sind verpflichtet, die ihnen zur Kenntnis gelangten dienstlichen Angelegenheiten, insbesondere die persönlichen Daten der Beschäftigten, vertraulich zu behandeln.

§ 4 Dienstliche Stellung der dezentralen Frauenbeauftragten

(1) Die dezentralen Frauenbeauftragten nehmen ihre Aufgaben und Befugnisse als dienstliche Tätigkeit wahr. Unbeschadet der Befugnisse der zentralen Frauenbeauftragten sind die dezentralen Frauenbeauftragten dabei fachlich nicht weisungsgebunden. Sie sind im erforderlichen Umfang von den übrigen dienstlichen Aufgaben zu entlasten.

(2) Die dezentralen Frauenbeauftragten dürfen wegen ihrer Tätigkeit nicht benachteiligt werden, dies gilt auch für die berufliche Entwicklung. Sie dürfen gegen ihren Willen nur versetzt oder abgeordnet werden, wenn dies aus dringenden dienstlichen Gründen - auch unter Berücksichtigung ihrer Funktion als dezentrale Frauenbeauftragte - unvermeidbar ist.

§ 5 Übergangsregelung

(1) Das Verfahren zur Bestellung der dezentralen Frauenbeauftragten wird nach Inkrafttreten dieser Satzung erstmals durch Ausschreibung der Position der dezentralen Frauenbeauftragten durch die Leitung des jeweiligen Fachbereichs oder Zentrums eingeleitet. Das weitere Verfahren richtet sich nach § 1 Abs. 3.

(2) Die erste Bestellung im Fachbereichsrat erfolgt baldmöglichst, unabhängig von dem in § 1 Abs. 4 genannten Termin. Die erste Amtszeit nach Inkrafttreten dieser Satzung endet unabhängig von § 2 Abs. 1 mit Ende der Wahlperiode.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Technischen Hochschule Mittelhessen in Kraft.